

BESTÄTIGUNGSVERMERKE

Der Gemeinderat hat am 05.05.1997..... die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Bad Füssing, den 21.04.98.....

Gemeinde Bad Füssing



.....
Gnan, 1. Bürgermeister

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 03.07.1997..... durchgeführt worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.06.1997..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bad Füssing, den 21.04.98.....

Gemeinde Bad Füssing



.....
Gnan, 1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 28.07.1997..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB vom 09.02.1998..... bis 10.03.1998..... öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Füssing, den 21.04.98.....

Gemeinde Bad Füssing



.....
Gnan, 1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.03.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bad Füssing, den 21.04.98



Gemeinde Bad Füssing

.....
Gnan, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 23.03.1998 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde mit gleichem Beschluß gebilligt.

Bad Füssing, den 21.04.98



Gemeinde Bad Füssing

.....
Gnan, 1. Bürgermeister

~~Dem Landratsamt Passau wurde der Bebauungsplan mit Schreiben vom gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.~~

~~Bad Füssing, den~~

~~Gemeinde Bad Füssing~~

~~.....
Gnan, 1. Bürgermeister~~

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 21.04.1998....., gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am 21.04.1998..... bekanntgegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan im Rathaus Bad Füssing während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Bad Füssing, den 21.04.98.....

Gemeinde Bad Füssing



.....
Gnan, 1. Bürgermeister